

Zeitschrift

des

österreichischen

Ingenieur = Vereines.

Redigirt

von

Amédée Demarteau.

Erster Jahrgang.

Mit 16 Zeichnungs-Beilagen und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Wien, 1849.

In Commission der L. W. Seidel'schen Buchhandlung, innere Stadt Nr. 1122.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Programm	1	Ueber das Schweißen des aus Spatheisenstein gewonnenen Eisens mittelst Lufttrockenem Torfe	79
Statuten des Vereines	2	Anwendung electricischer Uhren bei den Eisenbahnen	87
Geschäftsordnung des Vereines	4	Ueber den Einfluß starker Steigungen auf die Herstellungs- und Be- triebskosten der Eisenbahnen	87, 94
Verzeichniß der Mitglieder des österr. Ingenieurvereines	9, 18, 44, 104	Das electromagnetische Telegrafennetz des österreichischen Kaiserthums	93
Mittheilung der Redaction	9, 200	Mittheilungen aus dem Gebiete des Ingenieurwesens 95, 102, 112, 118, 127	
Mittheilungen des Vereines	10, 18, 28, 44, 56, 63, 72, 95, 120, 200	Ueber die Ausstellung für Industrie und Landwirtschaft in Paris im Jahre 1849	97, 121
Imprägnirung der Hölzer durch Metallsalze	11	Gustav Pfannkuche's Maschine, um Webstoffe nach der Appretur in der Richtung ihrer Breite strecken zu können	101
Vorschlag in Betreff der Organisirung des Ministeriums der öffent- lichen Arbeiten	15, 27	Betrachtungen über die Benützung der electr. Strömungen bei der Telegrafie	105
Der paraboloidische Centrifugal-Regulator zur Geschwindigkeits-Regu- lirung der Dampfmaschinen und hydraulischen Motoren	19	Die Landenge von Suez und ihre Canalisirung	107
Vorschlag über die Bestimmungen des Verfahrens bei Concursen zum Entwurf von Projecten für Staatsbauten, welche die Anwendung der Ingenieur-Wissenschaften in Anspruch nehmen	27	Frastnigger Kohlenbahn	113
Ueber Electricität und electricische Telegrafie	29, 37, 45	Ueber die electriche Leitungsfähigkeit der bedeutendsten Gebirgsarten	116
Concurs-Rundmachung	36, 112	Wichtigkeit einer technisch-wissenschaftlichen Baustatistik	118
Bericht über die erste Generalversammlung des Vereines	56	Einiges über armirte Träger	124
Beiträge zur Kenntniß der vier-, zwei-, sechs- und achträdrigen Eisenbahn- wägen	57	Ueber das Reduciren der Eisenerze und das Schmelzen des Eisens ohne Anwendung von Gebläseluft	126
Ueber Arbeiterwohnungen	61	Anwendung der electricchen Telegrafie für den Eisenbahndienst und Ein- führung der Zugtelegrafie in Verbindung mit einem optischen und acustischen Signale	129, 145
Nachtheile der Sförmigen Bögen für die Eisenbahnzüge	62	Locomotiv-Betrieb auf der schiefen Ebene bei St. Germain	135
Verzeichniß jener im Jahre 1848 in Deutschland erschienenen Werke, welche auf die im Ingenieurvereine vertretenen Wissenschaften Bez- zug nehmen	62, 70, 80, 88, 95, 104, 136, 144	Neue Befestigungsart der plattfüßigen Schienen	136
Entwurf für Organisirung technischer Anstalten in der österreichischen Monarchie	65	Die österr. Eisenbahnen mit besonderer Betrachtung der Westbahn-Richtung	137
Das atmosphärische System beim Eisenbahnbau in theoretischer und in practischer Hinsicht betrachtet und beispielweise Anwendung auf die Verbindungsbahn des Wiener Nord- & Südbahnhofs	73, 81, 89	Die Larmmaschine des J. S. Baranowsky aus Paris	144
Entgegnung auf die Behauptung, daß die Erde ein besserer Electrici- tätsleiter als Metall sei	77	Ueber den Widerstand der Zapfenreibung vom Oberbaurathe F. A. v. Pauli	149
		Eisenbahn über den Semmering. Memoire des Hrn. E. Schmidl als Commissionsbericht	153
		Die Schienen der österr. Eisenbahnen	193, 201
		Zweiter Theil zu dem Memoire über die Semmeringfrage	209

Z e i c h n u n g e n .

<p>Blatt 1 u. 2 Skizzenartige Darstellung des Apparates zur Imprägnirung des Holzes mit Laugen von schwefelsaurem Mangan und Schwefel- calcium.</p> <p>Blatt 3 Parabolischer Centrifugal-Regulator.</p> <p>„ 4 u. 5 Plan zur Concurs-Rundmachung pag. 36.</p> <p>„ 6 Zur Beurtheilung der Eisenbahnwagen mit beweglichem Unter- gestelle.</p> <p>„ 7 u. 8 Die Verbindungsbahn der Bahnhöfe (Nord- und Südbahn) mit dem Centralbahnhofs und dem Hauptzollamte in Wien.</p> <p>„ 9 Karte der Landenge von Suez.</p> <p>„ 10 Situationsplan und</p> <p>„ 11 Längen- und Querprofile des Glacisheiltes vom Stubenthor bis zum Donauecanale zur Concurs-Rundmachung pag. 112.</p> <p>„ 12 Plan der Ausstellungs-Localitäten für Industrie und Landwirtschaft in Paris im Jahre 1849.</p>	<p>Blatt 13 Verbesserter Bain'scher Nadelapparat.</p> <p>„ 14 General-Längen-Profile für die Projection der Staatseisenbahnen im Westen.</p> <p>„ 15 Darstellung eines optischen und acustischen Signalements auf Eisen- bahnen.</p> <p>„ 16 Pauli, über den Widerstand der Zapfenreibung.</p> <p>„ 17 Bahn über den Semmering von Gloggnitz bis Mürzzuschlag (Grundriß und Längenprofil).</p> <p>„ 18 Grundriß und Längenprofil einer vorgeschlagenen Eisenbahn über den Semmering zwischen Schottwien und Steinhaus.</p> <p>„ 19 Darstellung der Schienen der österr. Eisenbahnen in natürlicher Größe mit Rücksicht der Detail-Construction.</p> <p>„ 20 Darstellung der Schienen der österr. Eisenbahnen in natürlicher Größe für die Berechnung ihrer Widerstandsfähigkeiten.</p>
---	--

Jährlich werden wenigstens 30 Bogen nebst Beilagen in 24 Nummern ausgegeben. **Bestellungen** nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes an. Der Vierteljahrgang kostet 1 fl. 30 kr. C. M., der ganze Jahrgang 6 fl. C. M.

Zeitschrift

des

österreichischen Ingenieur-Vereines.

Ankündigungen, welche dem Zwecke der Zeitschrift entsprechen, werden aufgenommen und portofrei erbeten. Einrückungsgebühr für die gebrochene Zeile für einmal 4 kr., für zweimal 6 kr., für dreimal 8 kr. C. M. **Adresse:** Teinfaltstraße Nr. 72.

Nr. 1.

Wien, im Januar.

1849.

Inhalt: Programm. — Statuten des Vereines. — Geschäftsordnung des Vereines. — Erstes Verzeichniß der Mitglieder des österreichischen Ingenieurvereines. — Mittheilung der Redaction. — Mittheilungen des Vereines.

In einem freien Staate wirken zwei wichtige Factoren auf das Aufblühen der Wissenschaften und der Künste, ohne welche er nie jene Höhe der Macht erreichen kann, die durch eine vollkommen zeitgemäße, auf wissenschaftlicher Basis ruhende Bildung aller Bürgerklassen bedingt ist. — Wir meinen die Freiheit der Presse und das ebenfalls sehr wichtige Vereinderecht.

Die Presse fördert am mächtigsten den Fortschritt der Civilisation. Durch die Presse werden das Wissen und die Erfahrungen des Einzelnen, so wie das Ergebniß der verständigen und geregelten Thätigkeit der größeren Körperschaften und Vereine zum Frommen des privatlichen und des öffentlichen Wohles das Eigenthum der Gesamtheit; — die Presse verkörpert den Gedanken und das Wort und verbreitet sie nach allen Richtungen.

Ohne das Recht, sich unter dem Schutze des Gesetzes wegen Austausch und Läuterung ihrer Ansichten zu vereinen und dieselben mittelst der Presse überall zu verkünden, ist es den Bürgern eines Staates nicht möglich, der Wissenschaft und der Kunst jene breite Heerstraße zu öffnen, auf welche sie im Geiste der Neuzeit zum Wohle eines jeden gut organisirten Staates unermüdet fortzuschreiten angewiesen sind.

Der in neuester Zeit gegründete Ingenieurverein, von der Wahrheit der obigen Ansichten durchdrungen, hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, von seinem Standpunkte aus, durch das einverständliche Zusammenwirken seiner Mitglieder, die Ingenieurwissenschaften im österreichischen Staate wirksamst zu vertreten, und dieselben nach Kräften der möglichsten Ausbildung und Vervollkommnung entgegen zu führen.

Die Statuten dieses Vereines, so wie dessen Geschäftsordnung, welche wir diesem Vorworte folgen lassen, geben, so glauben wir, den hinlänglichen Beweis, daß der Verein die große Aufgabe, die er sich gestellt, ganz im obigen Sinne aufgefaßt hat. — Alle Fähigkeiten des Landes sollen gemeinschaftlich durch Wort und Schrift das große Ziel erreichen helfen; — das Vereinsblatt soll das Ergebniß der Thätigkeit des Vereines dem wissenschaftlichen, dann dem Industrie und Gewerbe treibenden Publicum bekannt geben, demselben neue Freunde, neue Stützen gewinnen.

Aus dem einheitlichen Streben der Mitglieder des Ingenieurvereines soll sich die Festigkeit des neuen Bundes entwickeln. Durch den Austausch ihrer Ansichten über wissenschaftliche Fragen und durch das Mittheilen der, in der Ausübung ihres Wissens, von ihnen gemachten Erfahrungen, werden die Teilnehmer unseres Vereines denselben kräftigen, ihn zu einer festen Burg der Wissenschaft machen, dessen Ebenbürtigkeit mit ähnlichen Vereinen des Auslandes außer Zweifel setzen, und dem Ingenieurstande Oesterreichs die ihm gebührende Achtung und Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft erringen. Dem Einzelnen wird Abriß dieses ehrenwerthen Streben der Gesamtheit ebenfalls

zum Nutzen gereichen, denn jede Auszeichnung, welche dem Vereine zu Theil wird, muß für den ganzen Stand, für jeden Ingenieur eine Aufmunterung, eine Befriedigung sein.

Soll aber der Verein seine große und schwierige Aufgabe vollständig lösen, so darf er sich nicht damit begnügen, seine Thätigkeit durch ein öfteres Zusammentreten seiner Mitglieder zu äußern, er darf sich ebenfalls nicht damit zufrieden stellen, die Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen derselben durch mündliche Mittheilungen zum Gemeingute Einzelner zu machen und auf die Ausführung wichtiger Projecte günstig hinzuwirken. Das Wort, die That allein genügen ihm nicht, er muß, — will er auf sicherer Bahn das große Ziel, welches er sich gesteckt hat, vollends erreichen, — zur Schrift, zur Presse seine Zuflucht nehmen, um durch diese den geistigen Verkehr unter seinen im ganzen Lande vertheilten Mitgliedern lebendig zu erhalten und auf die öffentliche Meinung, zum Nutzen der Wissenschaft und zum Wohle des Staates, zum Frommen der Einzelnen, zweckentsprechend einzuwirken.

Das Organ, welches nun diesen Verkehr, diese Verständigung anbahnen und unterhalten soll, ist die „Zeitschrift des österreichischen Ingenieurvereines.“ — Das Bild, welches wir uns von einem diesem Zwecke gewidmeten Blatte gemacht haben, wollen wir, wie folgt, kurz andeuten.

Originalmittheilungen sollen demselben ein Hauptinteresse verleihen. Es wird an reichlichem Stoffe hiezu nicht fehlen, denn die Ingenieurwissenschaften umfassen den Land-, Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau, das Berg- und Hüttenwesen, die Hydrographie und die Landesvermessungskunde, die Mechanik, die Civil- und Militär-Baukunst, und finden in Verbindung mit der Chemie und mit der Physik eine häufige und ausgebreitete Anwendung bei Errichtung größerer Gewerbe- und Industrie-Anstalten. Die Originalmittheilungen werden die Ausführung oder die zur Kenntniß des Vereines gelangenden Projecte wichtiger Bauwerke, in theoretischer, so wie in praktischer Beziehung, sie mögen ein öffentliches oder ein Privatinteresse berühren, eben so gründlich als vollständig beleuchten.

Durch seine Geschäftskanzlei, in Verbindung mit seiner Zeitschrift, wird ferner der Ingenieurverein im Stande sein, in seine Berichte, über die interessantesten Fragen des Tages und der Gegenwart, Lebendigkeit zu bringen, indem die Aufmerksamkeit seiner Abtheilungen durch die eingelangten Fragen immer wach erhalten, und so die gefährliche Klippe vermieden werden wird, daß ein Gegenstand erst dann vor das Forum der Sachverständigen gelange, wenn das Interesse für denselben bereits erkaltet oder erloschen ist.

Wir wollen und hoffen es auch zu erreichen; daß die Zeitschrift des österreichischen Ingenieurvereines, sowohl für die Theorie als für die Ergebnisse der Erfahrung in den verschiedenen Zweigen der Ingenieurwissenschaften maßgebend, kurz ein Blatt der Gegenwart werde.

Schon aus diesem Grunde sind wir also auch darauf angewiesen unsere Aufmerksamkeit ebenso den heimatischen, wie allen ausländischen Zeitungen zu schenken, welche die Interessen des Ingenieurstandes vertreten, denn es hemmen keine Ländergränzen, ja auch keine Sprachverschiedenheit das Wirken des Ingenieurs. Er ist der wahre Weltbürger.

Ein wichtiger Gegenstand, welcher bis jetzt fast gänzlich vernachlässigt wurde, ist die Statistik der öffentlichen Bauten. Wir meinen nämlich, daß es von der höchsten Dringlichkeit sei, in allen Zweigen der Ingenieurwissenschaften die Einheiten der Leistung und die Grundfactoren für die Kosten der verschiedenartigsten Bauwerke, Maschinen u. aufzufinden. Der Ingenieurverein wird es sich zur Aufgabe machen, in seiner Zeitschrift zahlreiche hierauf bezügliche Daten zu sammeln, zu ergänzen, und systematisch zusammenstellen, d. h. die Statistik der öffentlichen Bauten als einen selbstständigen Zweig der Ingenieurwissenschaften fruchtbringend für das praktische Leben auszubilden.

Auszüge aus den Verhandlungen der technischen und gewerblichen Vereine in Oesterreich, Deutschland, Frankreich, England u. s. f., Bündige Nachrichten über die, in diesem oder jenem Zweige der Technik und des Fabrikwesens, im weitesten Sinne genommen, erlangten Resultate werden eine stehende Rubrik unseres Blattes bilden.

Der österreichische Ingenieur, der Techniker überhaupt, ist selbstständig geworden; die Ereignisse des vergangenen Jahres haben dessen Majoritätserklärung in Beziehung auf sein Fach bewirkt, er wird bei der Gesetzgebung über Gegenstände seines Faches sich nicht mehr Leidend, sondern wirklich thätig verhalten dürfen. — Das Vereinsblatt wird eine Sammlung aller neuen Gesetze bringen, welche auf die Bau-, Straßen-, Fluß-, Telegraphen- und Bergpolizei u. s. w. Bezug haben.

Unsere Zeitschrift wird ferner Analysen und Beurtheilungen der in das Ingenieurfach einschlagenden Literatur, von anerkannt tüchtigen Fachmännern in den verschiedenen Abtheilungen aufnehmen, und so die Fachgenossen auf jede neue und wichtige Erscheinung aufmerksam machen.

Ein Intelligenzblatt endlich, worin nur solche Ankündigungen aufgenommen werden, welche auf das Fach des Ingenieurs Bezug haben, wird dessen Geschäftsinteressen dem Publicum gegenüber vertreten. — In diesem Intelligenzblatte sollen, je nach dem Verlangen der Partheien, Preistarife aller Leistungen im Bau- und Ingenieurfache besonders abgedruckt werden.

Das Organ des Vereines der österreichischen Ingenieure wird in zwanglosen Hefen erscheinen; die Anzahl sämtlicher Druckbögen, aus welchen diese Hefen für ein Jahr bestehen werden, soll jedoch nicht weniger als dreißig Bogen betragen. Diese Einrichtung wurde deshalb getroffen, um längere und wichtige Abhandlungen nicht unnöthiger Weise im Drucke unterbrechen zu müssen, sondern als ein vollendetes Ganze und zu rechter Zeit dem Publicum übergeben zu können. Der Verein wird jedoch dafür sorgen, daß die Herausgabe der einzelnen Hefen mit thunlichster Regelmäßigkeit und in nicht zu langen Zwischenräumen erfolge.

Zur Erläuterung solcher Gegenstände, bei welchen keine mathematische Genauigkeit in der Darstellung erforderlich ist, für isometrische Projectionen z. B., wird der Holzdruck, für Darstellungen hingegen, bei welchen große Genauigkeit und Reinheit wünschenswerth sind, wird der Zinkdruck angewendet werden.

Aus dieser flüchtigen Uebersicht der Mannigfaltigkeit des Stoffes, welche die Zeitschrift des österreichischen Ingenieurvereines bieten wird, kann jeder Fachmann ersehen, daß der Verein die Herausgabe dieses Blattes zu einer Ehrensache gemacht, und sich bemüht hat, in demselben Alles aufzunehmen, was die Zeitverhältnisse und die neue Stellung der Ingenieure in Oesterreich gebieterisch fordern. Wir hoffen, daß sämtliche Fachgenossen des In- und Auslandes uns ihre Mitwirkung oder wenigstens ihre Sympathie für das, was wir anstreben, nicht versagen werden und schelten getrost zur Lösung unserer schwierigen Aufgabe mit dem festen Willen, unser Ziel unverrückt im Auge zu behalten, und uns durch keine Hindernisse in unserem patriotischen und für die Wissenschaft segensreichen Streben irre machen zu lassen.

S t a t u t e n des österreichischen Ingenieur-Vereines.

§. 1. Der Zweck des Vereines ist, die einzelnen geistigen Kräfte des Ingenieurstandes unter sich zu verbinden, und in wissenschaftlicher, so wie in praktischer Beziehung zum Nutzen des öffentlichen und des Privatlebens zu wirken.

§. 2. Die Thätigkeit des Vereines erstreckt sich über das gesammte Gebiet der technischen Wissenschaften in ihrer Anwendung auf das praktische Leben und zwar auf:

- a. die Vermessungskunde.
- b. Den Land-, Wasser- und Straßenbau, mit Einschluß des Eisenbahnwesens.
- c. Die Mechanik und den Maschinenbau.
- d. Den Bergbau und das Hüttenwesen.

§. 3. Der Verein wird zur Verbreitung jeder dem Ingenieurfache nützlichen Belehrung Verhandlungen pflegen, auf die Gründung einer Bibliothek, Modellen- und Instrumenten-Sammlung hinwirken, zur Beförderung des allgemeinen Wohles, sowie zur Hintanhaltung so mancher, bisher vorgekommener Mißgriffe in den Zweigen des praktischen Ingenieurfaches, die zweckmäßigste Lösung specieller Fragen vermitteln, und zu diesem Ende auch eine eigene Geschäftskanzlei errichten, an welche sich Private wegen wissenschaftlicher oder praktischer Ausarbeitungen und Projectverfassungen, durch die Abtheilungen des Vereines, auf Grund vorausgegangener Verständigungen und eines zu treffenden Uebereinkommens wenden können.

Ueber die Organisation dieser Geschäftskanzlei enthält die Geschäftsordnung die näheren Bestimmungen.

§. 4. Zur Beförderung des Fortschrittes im gesammten Gebiete der Ingenieurwissenschaften wird der Verein nach Maßgabe seiner Mittel für wissenschaftlich zu lösende Fragen Preise aussetzen.

§. 5. Der Verein wird seine Verhandlungen in einer eigenen Zeitschrift

veröffentlichen, er wird darin namentlich ausgeführte oder auszuführende öffentliche oder Privatbauten besprechen, so wie überhaupt alle Thatsachen und bewährten Verbesserungen, dann Resultate der eigenen Forschungen und Untersuchungen zur allgemeinen Kenntniß bringen.

§. 6. Der Verein wird aus thätigen, theilnehmenden und correspondirenden Mitgliedern bestehen.

§. 7. Als **thätige Mitglieder** werden solche aufgenommen, welche in Wien oder sonst im österreichischen Staate ihren Aufenthalt haben, deren Fachbildung in einem Zweige der bei §. 15 genannten Abtheilungen von dem Vereine anerkannt wird und die sich den Arbeiten des Vereines in der durch die Geschäftsordnung näher bestimmten Art unterziehen.

Als **theilnehmende Mitglieder** können solche in den Verein eintreten, welche an der Lösung der Aufgaben des Vereines keinen thätigen Antheil zu nehmen beabsichtigen.

Als **correspondirende Mitglieder** werden nur gelehrte oder praktische Ingenieure aufgenommen, welche außer den österreichischen Staaten ihren Aufenthalt haben.

Um als Mitglied des Vereines aufgenommen zu werden, muß der Betreffende von einem thätigen Mitgliede in einer Monatsversammlung vorgeschlagen werden, worauf der Aufnahmebeschluß, zu welchem die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist, bei den thätigen und correspondirenden Mitgliedern in der nächstfolgenden, bei den theilnehmenden Mitgliedern aber in der nämlichen Monatsversammlung gefaßt wird. Die Bestimmungen über den bei der Aufnahme zu beobachtenden Vorgang sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§. 8. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten und der Geschäftsordnung, so wie alle Schriften, welche der Verein drucken läßt, von

dem Tage seiner Aufnahme angefangen, unentgeltlich und presenfrei zugestellt. Die Geschäftscorrespondenz des Vereines wird auf dessen Kosten gepflogen. Die Bibliothek, Modellen- und Instrumentensammlung des Vereines sind für alle Mitglieder täglich offen, und es steht jedem Mitgliede frei, unter den in der Geschäftsordnung näher angegebenen Bestimmungen Gäste in die Vereinslokalitäten einzuführen. Ferner hat jedes theilnehmende Mitglied das Recht, von den einzelnen Abtheilungen, oder von dem Gesamtkörper der thätigen Mitglieder unentgeltliche Prüfung oder Begutachtung seiner Erfindungen oder besondere Belehrungen über Gegenstände seines Faches zu verlangen.

§. 9. Die an den Verein gestellten Anfragen oder demselben gemachte Mittheilungen über Erfindungen, Elaborate etc. werden auf Verlangen geheim gehalten. Ueberhaupt darf von keinem Mitgliede das geistige Eigenthum gefährdet werden.

§. 10. Jedes thätige oder theilnehmende Mitglied leistet bei seinem Beitritte eine freiwillige Einlage zur Gründung der Vereinsanstalt und zur Bildung eines Stammcapitals.

§. 11. Ebenso entrichtet jedes thätige oder theilnehmende Mitglied einen Jahresbeitrag von Sechzehn Gulden in Conventions-Münze, welcher in halb- oder vierteljährigen, mindestens aber in monatlichen Raten im Vorhinein zu erlegen ist.

§. 12. Correspondirende Mitglieder leisten keine Geldbeiträge.

§. 13. Private, für welche Ausarbeitungen oder Projectsvorfassungen durch die Geschäftskanzlei vermittelt werden, entrichten die, nach dem getroffenen Uebereinkommen, festgesetzte Zahlung, von welcher zehn Procent in die Vereinscassa einfließen und der Rest denjenigen zukommt, von welchen die materielle Ausarbeitung besorgt wurde.

§. 14. Wenn die Mitglieder außer den Gründungs- und Jahresbeiträgen, zu welchen sie verpflichtet sind, den Verein durch Geschenke unterstützen, so werden diese, so wie alle dem Vereine durch Nichtmitglieder zugewendeten Unterstützungen in ein eigenes Gedebuch eingetragen und der Dank hiefür in den Vereinschriften ausgesprochen.

§. 15. Die Verhandlungen des Vereines werden in Generalversammlungen, deren Zusammenberufung vorläufig alljährlich einmal statt finden soll, in Monatsversammlungen und in Abtheilungsversammlungen, welche nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte zusammenberufen werden sollen, gepflogen.

In den Generalversammlungen wird über die allgemeinen Angelegenheiten des Vereines, nämlich über dessen Wirken, Fortbestand und Ausbildung, über dessen Einrichtungen, dann über die Einnahmen und Ausgaben und überhaupt über die Verwaltung seines Eigenthums, verhandelt.

In den Monatsversammlungen kommen alle dem Vereine vorgelegten Fragen zur Sprache. Es werden Baugegenstände, neue Erfindungen und Verbesserungen, die Resultate der vom Vereine angestellten Forschungen und Untersuchungen, dann Preisanschreibungen und Verleihungen besprochen, ferner die Gegenstände, welche einer Vorberathung und Vorprüfung bedürfen, den betreffenden Abtheilungen zugewiesen, sowie von diesen über die Resultate ihrer Beratungen Bericht erstattet.

In den Abtheilungsversammlungen werden insbesondere die Anforderungen der Zeit berücksichtigt und alle einer Vorprüfung oder Ausarbeitung bedürftigen Gegenstände berathen, zu welchem Ende die thätigen Vereinsmitglieder, sie mögen ihren Aufenthalt in Wien haben oder nicht, nachstehende Abtheilungen bilden:

- I. Vermessungskunde.
- II. Land-, Straßen- und Wasserbau, Eisenbahnwesen.
- III. Mechanik und Maschinenbau.
- IV. Bergbau und Hüttenwesen.
- V. Chemie und Physik in ihrer Anwendung auf Bautechnik.

Jedes thätige Mitglied muß sich zum Beitritte in eine dieser Abtheilungen erklären; es bleibt ihm aber unbenommen sich in mehrere derselben einschreiben zu lassen.

Jede Abtheilung, für sich, beschließt über zu stellende Anträge, durch welche in dem betreffenden Fache den Anforderungen der Zeit entsprochen werden kann, sie sorgt für die Zustandebringung der sie betreffenden, ihr von den Monatsversammlungen oder von dem Verwaltungsrathe zugewiesenen Arbeiten oder von der Geschäftskanzlei zugekommenen Aufträge; sie erörtert nämlich den Gegenstand der Frage oder ernennt behufs der Vorarbeiten zu dieser Erörterung einen Ausschuss; sie beschließt über das Resultat der Erörterung und bestimmt erforderlichen Falles diejenigen, welchen die materiellen Ausarbeitungen übertragen werden sollen.

Bedarf eine Abtheilung zur Lösung einer Aufgabe die Mitwirkung anderer Abtheilungen, so werden die Vorbereitungen zur Erörterung gemeinschaftlich von einem Ausschusse der betreffenden Abtheilungen vorgenommen, welcher dann zur Erläuterung etwaiger Fragen und zur Beschlussfassung in den Abtheilungs- und Monatsversammlungen zu denselben beigezogen werden muß.

Die Verhandlungen in den General- und Monatsversammlungen werden von dem Vereinsvorsitzer oder dessen Stellvertreter, in den Abtheilungsversammlungen durch die Abtheilungsvorsitzer oder deren Stellvertreter geleitet.

Die Vorarbeiten eines Ausschusses werden durch einen Vorsitzenden geleitet. §. 16. Jedes Mitglied hat zu allen Versammlungen des Vereines Zutritt. In den General- und Monatsversammlungen kann jedes Mitglied, in den Abtheilungsversammlungen jedoch nur jedes thätige Mitglied das Wort ergreifen. Zur Abstimmung berechtigt ist bei den Generalversammlungen, außer den correspondirenden Mitgliedern, jedes Mitglied, bei den Monatsversammlungen jedes thätige Mitglied und bei den Abtheilungsversammlungen jedes Abtheilungsmitglied.

Das Recht des Zutrittes zu den Versammlungen, so wie das Stimmrecht kann nur persönlich, letzteres jedoch in den, in diesen Statuten angezeichneten Fällen schriftlich und mündlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse werden in allen Versammlungen und in allen Fällen, für welche in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist, nach der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt und es werden hierbei die von auswärtigen Mitgliedern eingelangten Anträge und Gutachten als die von denselben abgegebenen Stimmen betrachtet. Bei Stimmengleichheit werden jene als entscheidend angenommen, unter welchen sich die Stimme des Vorsitzenden befindet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist für alle jene Fälle, wo nicht in den gegenwärtigen Statuten etwas Anderes festgesetzt ist, die Anwesenheit einer Anzahl von Mitgliedern erforderlich, welche dem dritten Theile der in Wien wohnenden Mitglieder gleich kommt, es möge diese Anzahl anwesender Mitglieder aus solchen bestehen, welche in Wien oder welche in den Provinzen ihren Wohnsitz haben.

§. 17. Das Besorgen der Geschäfte, und die Ausführung der Beschlüsse des Vereines übernimmt ein Verwaltungsrath, welcher aus dem jeweiligen Vereinsvorsitzer, oder dessen Stellvertreter, aus den Abtheilungsvorsitzern und aus vier theilnehmenden Mitgliedern besteht.

Zur Besorgung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten und Rechnungsgeschäfte so wie wegen Entgegennahme von Anfragen und Ertheilung von Auskünften in der Geschäftskanzlei wird ein besolbeter Schriftführer und ein Stellvertreter auf unbestimmte Zeit angestellt. Die Aufnahme derselben, so wie anderer Beamten und der Dienerschaft des Vereines nach der durch die Generalversammlung erfolgten Systemisirung, wird dem Verwaltungsrathe überlassen.

§. 18. Der Vereinsvorsitzer und dessen Stellvertreter, so wie die nebst den Abtheilungsvorsitzern zu bestimmenden vier Verwaltungsräthe werden für ein Jahr in einer Generalversammlung, und zwar Erstere aus und durch die Zahl der thätigen Mitglieder und Letztere aus und durch die Zahl der theilnehmenden Mitglieder nach der absoluten Stimmenmehrheit gewählt.

Die Abtheilungsvorsitzer und deren Stellvertreter werden ebenfalls für ein Jahr, jedoch nur von den Mitgliedern der betreffenden Abtheilungen gewählt, und es ist auch hierzu die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Ausschüsse der verschiedenen Abtheilungen werden von Fall zu Fall nach Stimmenmehrheit gewählt, und diese wählen unter sich einen Vorsitzenden. Die nach Ablauf des Jahres vom Amte Abtretenden sind für das nächste Jahr wieder wählbar.

§. 19. Der Austritt aus dem Vereine soll einen Monat vorher angemeldet werden; es wird aber jedes thätige oder theilnehmende Mitglied als ausgetreten betrachtet werden, welches mit dem zu leistenden Beitrage durch länger als sechs Monate im Rückstande geblieben wäre.

§. 20. Die Ausschließung vom Vereine kann nur über gestellten Antrag in einer Monatsversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch geheime Abstimmung beschlossen werden.

§. 21. Der Austritt oder die Ausschließung löst das Verhältniß der Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen zum Vereine auf. Die Ausgetretenen haben weder auf das Eigenthum des Vereines, noch auf die Rückstattung der geleisteten Geldbeiträge, noch auf den Wiedereintritt ohne neuerliche Aufnahme und ohne neuerliche Erlegung eines Gründungsbeitrages, einen Anspruch zu machen.

§. 22. Die Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung, jene der Geschäftsordnung nur in einer Monatsversammlung verhandelt werden und erstere nur dann, wenn der Antrag hiezu in der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben worden ist. Die Abänderung wird beschlossen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

§. 23. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag hiezu in der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben worden ist, und wenn sich zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mündlich oder schriftlich hiefür ausgesprochen haben. Die in dieser Versammlung Anwesenden verfügen zugleich nach Stimmenmehrheit über das Vereinsvermögen.

Geschäftsordnung

des österreichischen Ingenieur-Vereines.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vereinsangelegenheiten und Geschäfte werden in den Jahres-, Monats- und Abtheilungsverfassungen, theils durch alle Vereinsmitglieder, theils durch die Abtheilungen, in welche sich die thätigen Mitglieder scheiden, theils durch einen Verwaltungsrath und eine Geschäftskanzlei berathen und besorgt.

§. 2. In den General- und Monatsversammlungen, so wie im Verwaltungsrathe leitet der Vereinsvorsteher oder dessen Stellvertreter, und in den Abtheilungsverfassungen der Abtheilungsvorsteher oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzender, die Verhandlungen. In der Geschäftskanzlei, welche dem Verwaltungsrathe untersteht, wird die specielle Leitung der Geschäfte von einem besondern Schriftführer besorgt.

§. 3. Der Vorsitzende erklärt eine Sitzung für eröffnet, wenn die Anzahl der versammelten Mitglieder den dritten Theil der in Wien anwesenden Mitglieder beträgt, oder, falls in einer Generalversammlung Gegenstände zur Verhandlung vorliegen, welche nach den Statuten eine größere Zahl Anwesender zur Abstimmung erfordern, wenn hierbei diese daselbst bedingte Zahl Mitglieder anwesend ist. Findet sich eine solche Zahl nicht vor, so wird die Sitzung verlegt und es muß eine andere Versammlung einberufen werden. Zur Zählung der Anwesenden und Jener, welche stimmberechtigt sind, werden die in das Versammlungslocale Eintretenden in ein, nach dem im §. 21 bei Punkt 3 angegebenen Kategorien der Mitglieder, geordnetes Verzeichniß aufgenommen; daher ist auf Verlangen, sowohl beim Eintritte als auch bei der Stimmenabgabe, die Vereinskarte vorzuweisen.

§. 4. Der Vorsitzende wacht bei den Verhandlungen über die Beobachtung der Statuten und der Geschäftsordnung, dann über die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Beratungen. Er hat daher das Recht, das Wort zu ergreifen, so oft es nöthig ist, um auf die Bestimmungen der Statuten oder der Geschäftsordnung hinzuweisen, oder so oft er es zum Behufe allfälliger Erläuterungen oder Berichtigungen für zweckdienlich findet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während den Beratungen hat er eine Glocke bei der Hand, bei deren Erkönen die unterbrochene Ruhe sogleich wieder eintreten muß.

§. 5. Für jede Sitzung wird eine Tagesordnung festgesetzt. Für die Generalversammlung werden die Gegenstände der Tagesordnung in dem Einladungsschreiben angedeutet sein. Der Verwaltungsrath bestimmt die Tagesordnung für die Monatsversammlungen, wobei jene Gegenstände, welche von diesem und von den Vereinsabtheilungen zur Sprache gebracht werden, oben an stehen, und dann erst die von einzelnen Vereinsmitgliedern oder von dem immer eingelangten Mittheilungen, Anträge oder Beratungsgegenstände nach der Reihe des Eintragens oder der Anmeldung folgen.

Für die Abtheilungsverfassungen haben die Vorsteher der betreffenden Abtheilung die Tagesordnung nach der Reihenfolge der Zuweisung der Gegenstände und nach der durch einzelne Mitglieder der Abtheilung gemachten Anmeldung von Mittheilungen oder Anträgen festzusetzen.

Die Tagesordnungen für die Monats- und Abtheilungsverfassungen werden zwei Tage vorher in dem Vereinslocale öffentlich angekündigt.

§. 6. Der Vorsitzende verliest nach der Eröffnung der Sitzung die Tagesordnung, und die Gegenstände werden nach dieser, der Reihe nach, in Verhandlung genommen, es wäre denn, daß der Beschluß über einen in der Tagesordnung später folgenden Gegenstand auf den Beschluß eines diesem vorangehenden Gegenstandes Bezug und Einfluß hätte, in welchem Falle der Vorsitzende den Antrag zur Veränderung der Tagesordnung zu stellen hätte. Andere, als auf der Tagesordnung stehende Gegenstände müssen insofern einer Berathung unterzogen werden, als sie auf einen Gegenstand der Tagesordnung Bezug haben und durch die Besprechung darüber hervorgerufen worden sind. Wünscht ein Mitglied der Versammlung eine Mittheilung zu machen oder einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welcher weder auf die Tagesordnung Bezug hat, noch durch eine andere Verhandlung hervorgerufen wurde, so mußte der Antrag hiezu gestellt und von der Versammlung darüber abgestimmt werden, ob die Mittheilung oder die Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll oder nicht.

Eine Schlusfassung über die, durch die Besprechung über die Gegenstände der Tagesordnung, erst hervorgerufenen oder durch Abstimmung zur Verhandlung zugelassenen Anträge, kann übrigens nur dann stattfinden, wenn sie nicht etwa die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines zum

Zwecke haben. Die zur Sprache kommenden Gegenstände müssen entweder als Mittheilungen oder als Anträge dargestellt werden, und es muß, wenn der Gegenstand durch die Zeitschrift des Vereines veröffentlicht werden soll, von einem Mitgliede der Wunsch hiezu ausgesprochen werden. Mittheilungen werden keiner Besprechung unterzogen, die nach den Statuten dazu berufenen Mitglieder können jedoch Ergänzungen oder Berichtigungen zur Sprache bringen, und zu diesem Ende das Wort verlangen und ergreifen. Anträge werden von einem Berichterstatter des Verwaltungsrathes oder der betreffenden Abtheilungen oder von dem Antragsteller unmittelbar und von der Bühne vorgelesen und entwickelt, worauf es jedem Mitgliede, welches darüber zu sprechen wünscht und dazu berufen ist, oder welches sich durch die stattfindende Besprechung zur Stellung eines neuen, mit dem verhandelten Gegenstande im Zusammenhange stehenden Antrages veranlaßt findet, frei steht, das Wort zu verlangen. Der Vorsitzende ertheilt das Wort in jener Ordnung, in welcher es begehrt wurde, oder bestimmt, falls mehrere Mitglieder es zu gleicher Zeit verlangen, die Reihenfolge, in welcher die Sprecher gehört werden sollen.

Derjenige, welcher das Wort hat, steht von dem Sitze auf und trägt seine Ansichten oder Anträge vor. Kein Sprecher darf während der Rede unterbrochen werden, und nur wenn er von dem Gegenstande der Verhandlung abweicht, kann er von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.

§. 7. Ist die Besprechung geschlossen, so trägt der Vorsitzende den Hauptinhalt der Verhandlung und die hiernach festzustellenden Punkte der Entscheidung so kurz und bestimmt vor, daß darüber mit einer Befassung oder Vereinerung abgestimmt werden kann.

§. 8. Ueber jeden Antrag, so wie auch über jeden einzelnen, selbstständig aufzustellenden Theil eines Antrages, dann über die Frage, ob der Gegenstand in der Zeitschrift des Vereines veröffentlicht werden soll, ist besonders abzustimmen. Bei der letzteren Frage ist zur Beschlußfassung die Einwilligung der Mitglieder, von welchen der Gegenstand herrührt, unumgänglich notwendig. Werden bei der Besprechung über einen Antrag zugleich andere Anträge über denselben Gegenstand vorgebracht, welche den eigentlichen Antrag verändern, so ist auch über diese Anträge abgesondert und in einer die Entscheidung der Frage des Gegenstandes auf dem kürzesten Wege herbeiführenden Reihenfolge abzustimmen.

§. 9. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch das Aufheben der Hände und durch die Gegenprobe darüber. Bleibt bei diesem Vorgange der Erfolg der Abstimmung zweifelhaft, oder verlangen es wenigstens drei stimmfähige Mitglieder, so ist durch Kugelnung zu stimmen. Alle Wahlen, so wie überhaupt alle Abstimmungen, welche unmittelbar auf Personen Bezug haben, sind stets durch Kugelnung oder durch Stimmzettel vorzunehmen. Die Stimmenzählung geschieht stets in Gegenwart der Versammlung, und zwar bei den General- und Monatsversammlungen durch zwei Verwaltungsräthe und durch die Abtheilungsvorsteher, und bei den Abtheilungsverfassungen durch den Vorsitzenden und durch zwei andere Mitglieder der Versammlung. Wo für bestimmte Gegenstände in den Statuten etwas anderes nicht vorgeschrieben ist, entscheidet die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Gültigkeit eines Beschlusses. Wären die Stimmen gleich getheilt, so sind jene entscheidend, unter welchen sich die Stimme des Vorsitzenden befindet.

§. 10. Anträge, welche nicht so erörtert oder beleuchtet werden, daß darüber die zur Schlusfassung erforderliche klare Einsicht gewonnen werden kann, können beseitigt oder zur Ergänzung zurückgewiesen werden. Wären derlei Anträge von einzelnen Mitgliedern ausgegangen, so können sie, je nachdem sie Verwaltungsgegenstände betreffen oder technischer Natur sind, entweder dem Verwaltungsrathe oder der betreffenden Abtheilung zur vorläufigen Erledigung zugewiesen werden; der Antragsteller ist auf alle Fälle zur Verhandlung beizuziehen, und über das Ergebnis ist in einer nächsten Versammlung Bericht zu erstatten.

Fragen und überhaupt Gegenstände von technischer Natur, welche dem Vereine zur Begutachtung oder Ausarbeitung vorgelegt worden sind, müssen, ohne daß sie in einer Monatsversammlung zur Verhandlung gebracht wurden, den betreffenden Abtheilungen zur Erörterung zugewiesen werden, welche über das Ergebnis der Erörterung Bericht erstatten und über die Art und Weise der Erledigung einen Antrag stellen müssen.

§. 11. Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge und die gefaßten Be-

schlüsse, die Angabe der Stimmenzahl für und gegen den Beschluß, wenn eine Zählung statt gehabt hat, so wie die gemachten Mittheilungen und die stattgehabten Ergänzungen oder Berichtigungen aufgenommen werden. Insofern die Anträge oder Mittheilungen in einer Schrift vorliegen, sind diese im Protokolle nur kurz anzudeuten, sonst aber muß der Gegenstand, und bei Anträgen die Gründe und Gegenstände, so viel als möglich im Einzelnen angeführt werden.

In den General- und Monatsversammlungen führt der Schriftführer oder sein Stellvertreter das Protokoll; in den Abtheilungsversammlungen wird hiezu ein Mitglied der Versammlung gewählt.

Durch die Unterschrift des Protokolls durch die Protokollführer und durch zwei andere dem Verwaltungsrathe nicht angehörige Mitglieder der Versammlung wird die Richtigkeit des Inhaltes desselben bestätigt und es werden dadurch die darin aufgenommenen Beschlüsse zur Ausführung geeignet gemacht. Die Versammlung wählt daher bei dem Beginne der Verhandlungen diese zwei Mitglieder, welche nachträglich den Protokollentwurf zu unterzeichnen, dessen Inhalt nöthigenfalls unter Zustimmung des Vereinsvorsitzers und des Protokollführers zu berichtigen und sofort mitzufertigen haben. Können sich die Ansichten der zur Unterschrift des Protokolls Berufenen über die Berichtigung eines oder des andern Punktes nicht vereinigen, so bleibt der betreffende Gegenstand, wenn er in einer General- oder Monatsversammlung verhandelt wurde, nur bis zur nächsten Monatsversammlung und wenn er eine Abtheilungsverhandlung betrifft, bis zur nächsten Abtheilungsversammlung unerledigt, bei welcher derselbe noch einmal zur Sprache gebracht und die Entscheidung richtig gestellt werden muß. Uebrigens wird jedes Protokoll bei der nächsten Versammlung vorgelesen.

Von den Generalversammlungen insbesondere.

§. 12. Die Generalversammlungen werden jährlich einmal im Verlaufe des Monats Januar einberufen; die Einberufung geschieht jedesmal durch den Verwaltungsrath mittelst schriftlicher Einladungen, in welchen Ort, Tag und Stunde der Zusammentretung und die Aendertung der von dem Verwaltungsrathe zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände beigefügt sein muß.

Uebrigens wird der Ort, der Tag und die Stunde des Zusammentretens der Generalversammlungen wenigstens 8 Tage vorher veröffentlicht.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann eine Generalversammlung auch während des Jahres einberufen werden.

§. 13. Die bei den Generalversammlungen zu verhandelnden Gegenstände sind mit Rücksicht auf die bereits in den Statuten festgesetzten Bestimmungen folgende:

1. Berichterstattung über die Wirksamkeit des Vereines im abgelaufenen Jahre, wobei von jeder Vereinsabtheilung ein kurzer übersichtlicher Bericht über die Leistungen derselben, in welchem die erledigten und die noch in Verhandlung schwebenden Gegenstände erwähnt werden, vorzutragen ist.

2. Ausschreibung und Verleihung von Preisen, wobei, rücksichtlich der Ausschreibung, das Bedürfnis der Lösung einer wissenschaftlichen Frage, deren Vorkstellung und die Bedingungen, unter welchen sie als gelöst betrachtet wird, ferner der, je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe, festzusetzende Preis von dem Verwaltungsrathe gehörig zu motiviren sind, und rücksichtlich der Verleihung das ausführliche Gutachten der von einer Monatsversammlung als Preisrichter aufgestellten Vereinsabtheilung und die Nachweisung vorliegen müssen, daß die Aufgabe nach den festgesetzten Bedingungen gelöst worden sei.

3. Festsetzung des jährlichen Voranschlages über die Bedürfnisse des Vereines im nächsten Jahre und Genehmigung des Voranschlages über die Art der Deckung dieser Bedürfnisse. Hierbei sind zu dessen Begründung von dem Verwaltungsrathe die Wünsche der einzelnen Vereinsabtheilungen, sowohl in Bezug auf Beschränkung minder nützlicher Ausgaben, als auch in Bezug auf die Widmung der Vereinsmittel zur Erledigung der Geschäfte, zu wichtigen Forschungen und Untersuchungen, dann zur Erweiterung der Wirksamkeit des Vereines, zu erörtern; die Summe des Voranschlages darf keinen Falls größer sein, als jene, welche durch die veranschlagten laufenden Einkünfte gedeckt werden kann. Endlich ist ein Ueberschuß der Einnahmen jedenfalls zu erzielen, über dessen Betrag die Versammlung, wie über die Ziffer des Voranschlages abstimmen muß.

4. Erledigung der Rechnungen des abgelaufenen Jahres, bei deren Vorlage die Gehörung des Verwaltungsrathes durch einen Rechenschaftsbericht eröffnet werden muß.

Vor dem dießfälligen Vortrage ist der Antrag zur Wahl dreier Mitglieder zu stellen, welche mit der ordentlichen Prüfung der Rechnung zu betrauen sind. Diese Herren Mitglieder, deren Wahl sogleich vorgenommen werden muß, haben dem Vortrage und der Verhandlung die möglichste Aufmerksamkeit zu widmen, um hierdurch für das Prüfungsgeschäft gehörig vorbereitet zu sein.

Werden bei dieser Rechnungsprüfung keine Anstände erhoben, so unterfertigen diese Mitglieder den Rechenschaftsbericht, welcher sonach den Rechnungslegern als Abfertigung dient; derselbe wird durch den Druck veröffentlicht und jedem Mitgliede zugestellt.

Werden Anstände erhoben, so erstatten diese Mitglieder in der nächsten Monatsversammlung Bericht und diese wird das weiter zu Veranlassende beschließen.

5. Ankauf von unbeweglichen Gütern.

6. Entscheidung über die Wahl der Vereinslocalitäten, in so ferne jene, welche der Verein inne hat, demselben nicht für beständig zu Gebote stünden, oder dem Bedürfnisse nicht entsprächen.

7. Einführung von Dienststellen, mit welchen eine Besoldung verbunden ist.

8. Eingehung in Verbindlichkeiten, welche länger als 3 Jahre dauern, und dem Vereine eine Last von mehr als jährlich 600 fl. C. M. auferlegen sollten.

Bei allen diesen von 5. bis 8. angeführten Gegenständen müssen die Umstände, welche die Veranlassung eines oder des andern wünschenswerth oder nothwendig machen, unter Nachweisung, daß die Mittel hiezu vorhanden sind oder mindestens beigebracht werden können, genau dargestellt werden.

9. Aenderung der Statuten, wobei zu beachten ist, daß dieser Gegenstand nur dann verhandelt werden kann, wenn derselbe in dem Einladungsschreiben angedeutet ist. Außerdem muß er von dem Antragsteller oder wenn es deren mehrere gäbe, durch ein von diesen dazu bestimmtes Mitglied eröffnet werden; ein Beschluß darüber kann nur gefaßt werden, wenn sich zwei Drittheile der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

10. Die Auflösung des Vereines, welche ebenfalls nur dann verhandelt werden kann, wenn dieselbe als Gegenstand der Verhandlung in dem Einladungsschreiben angedeutet ist. Ferner muß ein solcher Antrag von dem Antragsteller gehörig motivirt werden und ein Beschluß hierüber ist nur dann zulässig, wenn sich zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder mündlich oder schriftlich dafür aussprechen.

11. Die Wahl des Vereinsvorsitzers und seines Stellvertreters durch die thätigen Mitglieder, und

12. die Wahl von vier Verwaltungsräthen durch die theilnehmenden Mitglieder, welche Wahlen von dem Vorsitzenden einfach angekündigt werden, worauf die Versammlung zur Ausfertigung der Wahlzettel schreibt.

Von den Monatsversammlungen insbesondere.

§. 14. Die Monatsversammlungen finden an jedem ersten Dienstage eines Monats statt; wäre dieser ein Feiertag, so wie wenn diesem noch ein anderer Feiertag unmittelbar folgte, so werden sie an dem nächst darauf folgenden Wochentage abgehalten.

§. 15. Bei den Monatsversammlungen werden mit Rücksicht auf die bereits in den Statuten festgesetzten Bestimmungen folgende Gegenstände verhandelt:

1. Die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes über alle den Zweck des Vereines betreffenden Mittheilungen, Anfragen und andere dem Vereine zur Erörterung und Ausarbeitung übergebenen Gegenstände, wobei durch den Verwaltungsrath über deren Zuweisung an die betreffenden Abtheilungen und über deren Erledigung nach den gefaßten Beschlüssen Bericht zu erstatten ist.

2. Berichte der Abtheilungen über die denselben von der Monatsversammlung oder von dem Verwaltungsrathe zugewiesenen Arbeiten hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Beratungen.

3. Mittheilungen der Abtheilungen in Bezug auf die, denselben durch die Geschäftskanzlei, zugewiesenen Arbeiten und darüber, wie dieselben erledigt worden sind, dann Mittheilungen über deren tatsächliche Wahrnehmungen bei öffentlichen oder Privatbauten und über die ihnen bekannt gewordenen, ihr Fach betreffenden Erfindungen und Verbesserungen von allgemeinem Interesse, so wie über die Resultate der aus eigenem Antriebe vorgenommenen Forschungen und Untersuchungen, ferner Anträge, zu welchen sich die Abtheilungen veranlaßt finden, sei es zur Beförderung des Fortschrittes der Ingenieurwissenschaften im Allgemeinen oder in einem speciellen Zweige derselben, zur Ausbildung der Wirksamkeit des Vereines, oder zur Einwirkung auf die Sinterhaltung und Beseitigung von Mißgriffen im praktischen Ingenieurfache. Diese Anträge müssen stets durch einen tatsächlich wahrgenommenen Mangel begründet sein.

Hinsichtlich der vorkommenden Anträge wegen Ausschreibung von Preisen, sowie hinsichtlich der Beurtheilung von Preis-Elaboraten muß der Verwaltungsrath mit Rücksicht auf die ad 2 im §. 13 für die Generalversammlung vorgezeichneten Normen Einfluß nehmen.

Werden wegen Erledigung von wissenschaftlichen Fragen und Forschungen Versuche beantragt, zu deren Ausführung die Geldmittel des Vereines in Anspruch genommen werden, so müssen derlei Anträge bei der Monatsversammlung,

gehörig begründet und mit der Aeußerung des Verwaltungsrathes über das Vorhandensein der Geldmittel versehen, vorgelegt werden, damit ein Beschluß über die Genehmigung gefaßt werden könne.

4. Mittheilungen, Fragen oder Anträge einzelner Mitglieder, welche entweder schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können.

5. Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Um den Vorschlag hierzu in der Tagesordnung der Monatsversammlung aufnehmen zu können, müssen diese wenigstens 3 Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe bekannt gegeben werden. Die Vorschläge selbst müssen enthalten: den Tauf- und Zunamen, den Stand und den Wohnort des Vorgesetzten, dann die Angabe, ob derselbe als thätiges, theilnehmendes oder correspondirendes Mitglied aufgenommen werden soll. Es wird übrigens im Vereinslocale ein Verzeichniß aufgelegt werden, in welches die in Wien wohnenden, zu Vorschlägen berufenen Mitglieder ihre Fachgenossen nach den, im §. 21 bei Punkt 3, bezeichneten Klassen der Mitglieder, unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift, namhaft machen können, und in welches auch die bei dem Verwaltungsrathe eingelangten Vorschläge eingetragen werden. Einem zu machenden Vorschlage soll die Ueberzeugung vorausgehen, daß der Vorgesetzte zum Eintritte in den Verein geneigt ist.

Jedem stimmberechtigten Mitgliede der Versammlung wird am Tage derselben beim Eintritte eine Abschrift des Verzeichnisses der vorgeschlagenen Mitglieder eingehändigt. Der Vorsitzende in der Monatsversammlung hat über die als theilnehmende Mitglieder Vorgesetzten, noch in derselben Monatsversammlung und über die als thätige oder correspondirende Mitglieder Vorgesetzten, in der nächsten Monatsversammlung die Abstimmung vorzunehmen zu lassen, und deren Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.

6. Anmeldungen wegen Austritt aus dem Vereine und Erörterungen über das Vorgehen des Vereines denjenigen Mitgliedern gegenüber, welche mit den zu leistenden Geldbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstande geblieben sind und nach dieser Frist über schriftliche Aufforderung des Verwaltungsrathes, den Rückstand nach einem weiteren Verlaufe von einem Monate nicht erlegten. Die Namen dieser Mitglieder müssen der Versammlung bekannt gegeben werden, welche über die angemeldeten Austritte, so wie auch über die Einbringung etwaiger Rückstände und darüber beschließen wird, ob etwa

7. die Ausschließung aus dem Vereine in Folge der Saumseligkeit zu verfügen sei.

Geben andere Ursachen zu dem Wunsche Anlaß, daß ein Mitglied ausgeschlossen werde, so soll der Antrag hierzu, behufs der Aufnahme in die Tagesordnung, ebenfalls 3 Tage vor der Versammlung bei dem Verwaltungsrathe angemeldet werden.

Die Beweggründe zu einem solchen Antrage müssen der Versammlung nur in dem Falle angegeben werden, wenn es die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Abstimmung über die Ausschließung eines Mitgliedes in einem oder dem andern Falle geschieht jedesmal geheim: sie wird beschloffen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

8. Aenderungen der Geschäftsordnung, wobei die bezüglichen Anträge von dem Antragsteller oder wenn es deren mehrere wären, durch ein von diesen dazu bestimmtes Mitglied erörtert werden müssen, und wobei die Abänderung beschloffen wird, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

9. Anmeldung von Anträgen, welche auf die Abänderung der Statuten oder auf die Auflösung des Vereines Bezug haben, die in der letzten vor der Generalversammlung abzuhaltenden Monatsversammlung angemeldet werden müssen, wobei es dem Antragsteller frei steht, die Beweggründe hierzu anzugeben oder nicht. Eine Besprechung hierüber findet nicht Statt.

Von den Abtheilungsversammlungen insbesondere.

§. 16. Die Abtheilungsversammlungen werden nach Maßgabe der Menge und Dringlichkeit der Gegenstände, welche zur Erledigung vorliegen, und der Mittheilungen oder Anträge, welche von einzelnen Mitgliedern angemeldet werden, durch den Verwaltungsrath einberufen. Jedenfalls muß aber während dem Zeitraume von einer Monatsversammlung zur andern wenigstens eine Zusammenkunft jeder einzelnen Abtheilung stattfinden.

Der Ort, der Tag und die Stunde der Zusammenkunft wird jedem in Wien anwesenden thätigen Mitgliede zwei Tage vorher schriftlich bekannt gegeben und überdies wird diese Bestimmung durch einen Anschlag in den Vereinslocalitäten veröffentlicht.

Sollte ein auswärtiges thätiges Mitglied den Wunsch aussprechen, bei den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich zu erscheinen, so wird auch dieses Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Zusammenkunft, bei welcher der Gegenstand verhandelt werden soll, schriftlich verständigt werden.

§. 17. In den Abtheilungsversammlungen werden, mit Rücksicht auf die bereits in den Statuten festgesetzten Bestimmungen, folgende Gegenstände in der nachstehenden Art und Weise vergenommen:

1. Die Fragen, was geschehen soll und wie vorzugehen sei, damit den Anforderungen der Zeit in den verschiedenen Zweigen der Ingenieurwissenschaften in Bezug auf das praktische Leben entsprochen und der Fortschritt befördert werde.

Zu diesem Ende muß jedes Mitglied bemüht sein, die Fortschritte in den seine Abtheilung betreffenden speciellen Zweigen der Ingenieurwissenschaften zu beobachten und im Falle ihm in dieser oder jener Beziehung ein Mangel auffiele, diesen zur Sprache zu bringen, so wie die Mittel und Wege, durch welche in dieser Rücksicht der Zweck des Vereines erreicht werden könnte, anzudeuten oder die Ermittlung derselben durch die gesammte Abtheilung zu beantragen.

Die betreffende gesammte Abtheilung hat derlei Gegenstände im vollen Umfange der Frage zu erörtern und zu beschließen, ob überhaupt ein Vorschlag gemacht und welcher Antrag etwa dem Vereine darüber gestellt werden soll, wobei, wenn der Beschluß auf die Ausschreibung eines Preises lauten sollte, auf die Bestimmungen ad 2 im §. 13 für die Generalversammlung gehörig Bedacht genommen werden muß, damit ein solcher Antrag in bester Form durch den Verwaltungsrath an die Monatsversammlung gelange, dort besprochen und wenn sich die anwesenden Mitglieder dafür entscheiden sollten, in der nächsten Generalversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden könne.

Ist eine Abtheilung zum Preisrichter berufen, so hat sie die gelieferten Ausarbeitungen mit größter Sorgfalt zu prüfen, zu ermitteln, ob die Preisgabe nach den festgesetzten Bedingungen gelöst worden ist, jedenfalls dem Vereine in einer Monatsversammlung das Gutachten über diese Ausarbeitungen zu erstatten, und die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des Preises zu beantragen.

2. Forschungen und Versuche, welche in den verschiedenen Zweigen der Ingenieurwissenschaften unternommen werden, und zwar müssen in dem Falle, wo die Wahrnehmungen der Abtheilungen oder einzelner Mitglieder derselben den Wunsch rege machen, daß zur Ergründung einer Frage specielle Untersuchungen oder Versuche vorgenommen werden, die Art und Weise, wie diese ausgeführt werden sollen, erörtert, und wenn zu deren Ausführung Geldmittel des Vereines erforderlich wären, die Anhalten und Kosten, welche sie erheischen, ermittelt werden, worauf der Antrag wegen Genehmigung der Untersuchung oder des Versuches und der angesprochenen Geldmittel durch den Verwaltungsrath in einer Monatsversammlung zu stellen ist.

Ist eine Abtheilung zur Bornahme einer Forschung oder eines Versuches von dem Vereine beauftragt oder ermächtigt, so werden ihr auch die etwa dazu erforderlichen Mittel zu Gebote gestellt. Sie hat die Aufgabe mit möglichster Beschleunigung und Umsicht auszuführen, und über die dabei etwa stattgefundenen Ausgaben Rechnung zu legen.

3. Wahrnehmungen bei der Ausführung von Privat- oder öffentlichen Bauten, welche, insofern sie von einzelnen Mitgliedern gemacht werden und eine Nachahmung oder die Vermeidung einer Nachahmung rathlich erscheinen lassen, den betreffenden Abtheilungen mitzutheilen sind, worauf diese den Gegenstand in reifliche Ueberlegung zu ziehen, im nöthigen Falle an Ort und Stelle nähere Einsicht zu nehmen, und den Gegenstand als erhobene Thatsache in einer Monatsversammlung zur Sprache zu bringen haben.

4. Lösung von Fragen und Begutachtung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, neuer Erfindungen und Verbesserungen, welche von den Monatsversammlungen den Abtheilungen zur Erörterung zugewiesen wurden, und welche nur dann von der allgemeinen Versammlung erörtert werden können, wenn nicht ihre Geheimhaltung gefordert wurde. Ist diese gefordert worden, so ist in der allgemeinen Versammlung von dem Vorsteher nur der Gegenstand, um welchen es sich handelt, anzukündigen und die Erörterung darüber muß von einem zu ernennenden, für die Geheimhaltung verantwortlichen Ausschusse vorgenommen werden.

Dieser Ausschuss hat über den Gegenstand einen Bericht abzufassen, welcher versiegelt an den Verwaltungsrath abzugeben und von diesem der Parthei uneröffnet zuzustellen ist.

Ist eine Geheimhaltung nicht gefordert worden, so wird der Gegenstand öffentlich behandelt und das Ergebnis der Verhandlung in einer Monatsversammlung zur Kenntniß des Vereines gebracht.

Wenn die Abtheilungen wegen Lösung zugewiesener Fragen oder wegen Begutachtung der ihr vorgelegten wissenschaftlichen Ausarbeitungen, neuer Erfindungen oder Verbesserungen oder wegen Einholung von Auskünften über derlei Gegenstände einen auswärtigen Verkehr bedürfen, so ist dieser nach §. 18 dieser Geschäftsordnung einzuleiten.

5. Wissenschaftliche und praktische Ausarbeitungen und Projectverfassungen, welche Private vom Vereine durch dessen Geschäftskanzlei fordern.

In Betreff der Uebernahme solcher Arbeiten ist das Erforderliche im §. 22 dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben. Kommen dieselben sonach vor der gesammten Abtheilung zur Sprache, so wird das zur Erörterung und

Ausarbeitung Erforderliche verfügt, und insoferne es sich dabei um eine materielle Ausarbeitung handelt, beschließt die gesammte Abtheilung über die Wahl derjenigen, welchen diese zu übertragen ist.

Materielle Ausarbeitungen können jedem thätigen in oder außerhalb Wien wohnenden Mitgliede zugewiesen werden; ein Zwang kann dabei jedoch nicht Statt finden. Eben so können befähigte Individuen, welche nicht Mitglieder des Vereines sind, mit solchen Arbeiten beauftragt werden.

Sollten materielle Ausarbeitungen bei solchen Gegenständen vorkommen, wo Geheimhaltung in Anspruch genommen wird, so müssen sich die Ausschussmitglieder der Ausführung dieser Arbeiten unterziehen.

6. Die Erörterung über die Mittel, durch welche jede Abtheilung und dadurch der Verein in den Stand gesetzt wird, seine Aufgabe zu lösen, dann die Bezeichnung der Mittel, welche unter 1. und 2. im §. 17 wegen Preisanschreibungen, Forschungen und Versuchen erwähnt wurden, worüber die Abtheilungen berufen sind, unter Nachweisung der etwa damit verbundenen Kosten, begründete Anträge zu stellen, und diese jedesmal durch den Verwaltungsrath an die Monats- oder Generalversammlung gelangen zu lassen, von welchen der Verwaltungsrath zur Deckung dieser Bedürfnisse ermächtigt werden muß.

7. Wahl des Vorstehers der Abtheilungen und ihrer Stellvertreter, welche jedesmal in der ersten Abtheilungsversammlung nach der abgehaltenen Generalversammlung vorzunehmen, und von dem abtretenden Vorsitzenden einfach anzukündigen sind, worauf die Versammlung zur Ausfertigung der Stimmzettel schreitet. Die getroffene Wahl ist dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Tritt ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter im Verlaufe des Jahres aus dem Vereine aus, oder von seinem Ehrenamte ab, so muß zur Wahl eines andern geschritten werden, zu welchem Ende alle Mitglieder der Abtheilung in der Einladung zur nächsten Versammlung hievon verständigt werden müssen, und dem Verwaltungsrathe von der eingetretenen Aenderung die Mittheilung zu machen ist.

8. Die Ausschüsse zu bestimmen, wenn es sich um Vorarbeiten oder um Erledigungen handelt, welche über Gegenstände, die vor der allgemeinen Versammlung einer Erörterung bedürfen, oder über Gegenstände, deren Geheimhaltung verlangt wurde, gemacht werden müssen. Die gesammte Abtheilung beschließt über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse, worauf zur Ausfertigung der Wahlzettel geschritten wird.

9. Die Einführung neuer, der Abtheilung beigetretener thätiger Mitglieder, so wie überhaupt alle Veränderungen im Stande der Abtheilungen, wobei der Abtheilungsvorsteher die neuen Mitglieder, wenn sie außerhalb Wien wohnen, der Versammlung anzumelden, und wenn sie in Wien wohnen, dieser vorzustellen hat, sowie es dem Abtheilungsvorsteher auch obliegt, den Austritt von Mitgliedern aus der Abtheilung der Versammlung zu melden.

§. 18. Der auswärtige Verkehr der Abtheilungen findet schriftlich Statt, die dießfällige Geschäftsbeforgung wird durch den Verwaltungsrath vermittelt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Der Verwaltungsrath besorgt im Allgemeinen die Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse des Vereines als Gesamtkörper. Die Mitglieder desselben theilen sich jedoch nach freiwilliger Uebereinkunft, wegen specieller Besorgung und Ueberwachung der Geschäfte, in folgende einzelne Kategorien, als:

1. Rechnungs- und Cassaführung, Nachweisung des Standes der Mitglieder des Vereines.
2. Controle über die Rechnungs- und Cassaführung.
3. Verwaltung und Beaufsichtigung der Bibliothek, der Modellen- und Instrumentensammlung.
4. Ueberwachung der Kanzleigeschäfte und des Kanzleipersonals.
5. Ueberwachung der Vereinslocalitäten und der Dienerschaft.
6. Berichterstattungen für die einzelnen Abtheilungen.
7. Redaction aller von dem Vereine ausgehenden Veröffentlichungen.

Zur Besorgung der von 1 bis 5 genannten Geschäfte und der bezüglichlichen Berichterstattungen hierüber, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrathes berufen werden, die Berichterstattungen für die einzelnen Abtheilungen können jedoch nur von den betreffenden zu dem Verwaltungsrathe gehörigen Abtheilungsvorstehern gemacht, und die Redaction der von dem Vereine ausgehenden Veröffentlichungen von diesen in Gemeinschaft, mit Beziehung der jeweiligen Verfasser und mit Zuhilfenahme des Vereinskanzlei-Personales besorgt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath pflegt seine Verhandlungen und faßt seine Beschlüsse unter dem Voritze des Vereinsvorstehers nach den Grundsätzen, welche für die General-, Monats- und Abtheilungsversammlungen verzeichnet sind.

Für die gefaßten Beschlüsse sind nur diejenigen Mitglieder verantwortlich, welche bei der Schlußfassung gegenwärtig waren. Der Verwaltungsrath muß sich wenigstens im Verlaufe der einer General- oder Monatsversammlung vor-

ausgehenden 3 Tage versammeln; der Vereinsvorsteher bestimmt den Tag und die Stunde der Zusammenkunft und ladet die Mitglieder hiezu schriftlich ein. Nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte hat sich der Verwaltungsrath, so oft es der Vereinsvorsteher für notwendig findet, oder wenn der Antrag hiezu von drei anderen Verwaltungsräthen gestellt wird, zu versammeln.

§. 21. Die Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrathes theilen sich namentlich in folgende Gegenstände, wobei in der angezeichneten Art vorzugehen ist:

1. Die Verwaltung des Vermögens und des sonstigen Besitzstandes des Vereines, insoferne dießfällige Beschlüsse, nach den vorausgegangenen Bestimmungen, der Generalversammlung nicht vorbehalten sind. In dieser Beziehung hat der Verwaltungsrath vor Allem dafür zu sorgen, daß alle Gebühren zur gehörigen Zeit in die Vereinskasse einfließen, und daß allen Verpflichtungen, welche der Verein auf sich genommen hat, ebenso entsprochen wird.

Damit im Vorhinein die materiellen Kräfte und Lasten des Vereines abgesehen und der Haushalt geregelt werden kann, hat der Verwaltungsrath jährlich der Generalversammlung einen Veranschlag vorzulegen, bei welchem das ad 3. im §. 13 über die Verhandlungen in der Generalversammlung Gesagte gehörig zu berücksichtigen ist, und welcher ihm nach erfolgter Genehmigung als specielle Ermächtigung zur Ausführung der Verwaltungsmaßregeln dient. Damit endlich die Gebahrung mit dem Vereinsvermögen gehörig beurtheilt werden kann, muß der Verwaltungsrath, mit Schluß eines jeden Jahres, eine mit allen Belegen versehene Rechnung vorlegen, und dieselbe in einem Rechenschaftsberichte erörtern.

Wesentliche Erfordernisse wegen Belegen einer solchen Rechnung sind, hinsichtlich der Einnahmen, die Nachweisung des gegenwärtigen Standes der Vereinsmitglieder und der Aufnahme neuer Mitglieder, die Widmung von Geschenken, und die Beibringung der Beiträge und Uebereinkommen, auf welche sich Einnahmen gründen; hinsichtlich der Ausgaben gehören als Belege hiezu: der genehmigte Veranschlag, specielle Genehmigungen und Beschlüsse des Vereines, und die Nachweisung der gemachten Auslagen durch Quittungen oder Empfangsscheine.

Außerdem müssen über das bewegliche Gut des Vereines, über die Bibliothek, Modellen- und Instrumentensammlung Verzeichnisse geführt und in Ordnung erhalten werden.

Alle Urkunden, durch welche dem Vereine eine Verbindlichkeit auferlegt werden soll, sind von dem Vorsitzenden, von noch einem andern Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem besoldeten Schriftführer als Kanzleivorstande, alle übrigen Ausfertigungen jedoch nur von dem Letzteren im Namen des Vereines zu unterfertigen.

Da, wo es sich um Verträge über den Ankauf oder die Pachtung unbeweglicher Güter, oder um das Eingehen in andere Verbindlichkeiten handelt, welche länger als 3 Jahre dauern oder dem Vereine eine Last von mehr als 600 fl. auferlegen, ist, im Falle sich im Verwaltungsrathe kein rechtskundiges Mitglied befindet, der Rath eines Rechtsfreundes einzuholen. Für die Richtigkeit der Rechnungsgebarung und für den jeweiligen Cassastand sind insbesondere die mit dem Cassageschäfte und der Ueberwachung derselben betrauten Verwaltungsräthe persönlich verantwortlich.

Jene Anträge und Maßregeln, über welche die Generalversammlung allein entscheiden kann, sind von dem Verwaltungsrathe stets so vorzubereiten, daß sie zur Berathung und Schlußfassung geeignet sind.

2. Die Empfangnahme und Erledigung aller an den Verein gerichteten Eingaben und Anträge, in welcher Beziehung der Verwaltungsrath den Verein vertritt. Alle Eingaben u. s. w., sie mögen von Abtheilungen, von einzelnen Mitgliedern oder von Wem immer an den Verein oder an den Verwaltungsrath gerichtet sein, kommen daher auf dessen Tagesordnung, er verhandelt und beschließt über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände und erledigt dieselben; er weist jene, welche einer Vorberathung oder Erörterung bedürfen, den betreffenden Abtheilungen zu, bringt die übrigen weder in seinen, noch in den Wirkungskreis der Abtheilungen gehörigen oder von diesen schon behandelten Gegenstände, nach den Bestimmungen der Statuten vor eine General- oder Monatsversammlung, und erledigt dieselben laut den darüber gefaßten Beschlüssen. Alle Amtshandlungen des Verwaltungsrathes müssen in einem Geschäftsprotokolle ersichtlich gemacht werden.

3. Die Buchführung über den Stand der Vereinsmitglieder und die Vermittlung der Aufnahme, über den Austritt oder die Ausscheidung von Mitgliedern. Ueber den Stand der Vereinsmitglieder müssen Stammbücher geführt und fortwährend in Ordnung erhalten werden. In diesen sind zu unterscheiden:

- a) die thätigen in Wien wohnenden,
- b) die thätigen außer Wien wohnenden,
- c) die theilnehmenden in Wien wohnenden,
- d) die theilnehmenden außer Wien wohnenden,
- e) die correspondirenden Mitglieder.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder hat der Verwaltungsrath, nach erfolgtem Beschlusse über die Aufnahme, diese durch die Zustellung der diesfälligen Urkunde und einer auf das laufende Jahr lautenden Vereinskarte zu verständigen, und bezüglich der entfallenden Gebühren die geeignete Veranlassung zu treffen.

Hinsichtlich des Austrittes von Mitgliedern liegt es dem Verwaltungsrathe ob, wenn dieser angemeldet worden ist, dem Vereine davon Anzeige zu machen.

bleiben Jahresbeiträge über die statutenmäßig festgesetzte Zeit im Rückstande, so hat der Verwaltungsrath das betreffende Mitglied an die Einzahlung zu erinnern, und wenn dieses während eines Monats erfolglos bliebe, dem Vereine davon Anzeige zu machen, so wie diesem jene Anträge vorzulegen, welche wegen Ausschließung von Mitgliedern eingelangt sind.

4. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vereinsanstalt, wobei der Verwaltungsrath auf Grund der diesfalls festgestellten, in den Vereinslocalitäten zu veröffentlichen Hausordnung vorzugehen hat.

5. Darstellung der Wirksamkeit des Vereines, in Betreff welcher eine eigene Vermerkung über die wichtigsten Verhandlungen der verschiedenen Abtheilungen zu führen ist, welche bei der Abfassung des jährlich der Generalversammlung zu erstattenden diesfälligen Berichtes als Grundlage zu dienen hat.

Die Ausarbeitung dieses Berichtes obliegt jeder Abtheilung für sich, und der Verwaltungsrath hat nur einen übersichtlichen und ergänzenden Bericht zu erstatten.

6. Wahrnehmungen der Bedürfnisse des Vereines wegen dessen Fortbestand und Ausbildung, sowie behufs der Erreichung der Vereinszwecke, welche dem Verwaltungsrathe von den Abtheilungen mitgetheilt werden, sind von diesem in gründliche Erwägung zu ziehen, und nach Maßgabe der Wichtigkeit nach dem ihm ertheilten Befugnisse zu befriedigen, oder dem Vereine mit Rücksicht auf das bei 3. über die Verhandlungen der Monatsversammlungen und mit Rücksicht auf das bei 2. und 3., dann 5. und 8. über die Verhandlungen in den Generalversammlungen Gesagte, zur Erörterung und Schlussfassung vorzulegen.

7. Die Beforgung der auf die Veröffentlichungen des Vereines bezüglichen Geschäfte, wobei dem Verwaltungsrathe die Fürsorge wegen Sammlung der Materialien hiesfür, dann die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände in diesen Veröffentlichungen erscheinen sollen, so wie die Redaction, zeitgemäße Drucklegung und Zustellung an die Mitglieder, dann die Expedition an die betreffenden Verleger und die Einleitung zum allfälligen Austausch mit anderen Zeitschriften obliegt.

Die Redaction der zu veröffentlichenden Mittheilungen und Verhandlungen, welche von dem Vereine eingeleitet oder erörtert worden sind, ist von den betreffenden Abtheilungsvorstehern unter Beiziehung derjenigen Mitglieder, von welchen diese Gegenstände ausgegangen sind, zu besorgen. Dem Gesetze wird derjenige Abtheilungsvorsteher als verantwortlicher Redacteur bezeichnet, welcher hiezu, durch die unter diesen vorgenommene Wahl, die Bestimmung erhält.

8. Anstellung oder Entlassung besoldeter Beamten und Diener, wozu der Verwaltungsrath insofern ermächtigt ist, als es sich um die Besetzung einer von dem Vereine genehmigten neuen Stelle, oder um den Ersatz eines vom Dienste abgetretenen oder entfernten Individuums handeln sollte.

Die Anstellung hat unter Festsetzung einer Kündigungszeit zu geschehen.

Der Verwaltungsrath ist verbunden jedem Angestellten seine Pflichten in einer Dienstordnung vorzuweisen, und darüber zu wachen, daß dieser letzteren nachgekommen werde, er hat dem saumseligen oder seinen Obliegenheiten nicht gewachsenen Bediensteten den Dienst zu kündigen, und sofort dessen Entlassung und die Aufnahme eines geeigneten Individuums zu bewerkstelligen.

Bei eintretenden Aenderungen der Verhältnisse des Vereines hat der Verwaltungsrath hinsichtlich der Aenderung des Dienststandes der Angestellten, diese mag eine Vermehrung oder eine Verminderung betreffen, die Vorschläge zu erstatten; eine Verminderung kann jedoch auch vor der vom Vereine eingeholten Genehmigung vollzogen werden.

9. Einberufung der General- und Monatsversammlungen.

Die Einberufung der General- und Monatsversammlungen hat der Verwaltungsrath unter den in gegenwärtiger Geschäftsordnung bereits ausgesprochenen Verfahrensweisen zu veranlassen, und hat dafür zu sorgen, daß die Versammlungslocalitäten dazu gehörig vorbereitet, der Zutritt nur den dazu berufenen Mitgliedern gestattet werde, und daß dabei die Aufschreibungen behufs der Zählung der anwesenden und stimmfähigen Mitglieder, so wie die Vorlage des Verzeichnisses der Vergeschlagenen gehörig geschehen.

Von der Geschäftskanzlei.

§. 22. Die Amtshandlungen der Geschäftskanzlei werden ohne Unterbrechung fortgeführt, und der besoldete Schriftführer des Vereines vermittelt die Geschäfte derselben. Mitglieder der Geschäftskanzlei sind zugleich die jeweiligen Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen, welche jedoch keine beständige Amtsführung zu verrichten haben, sondern von Fall zu Fall herbei gerufen werden, wenn Private das Verlangen stellen, daß wissenschaftliche oder praktische Ausarbeitungen und Projectverfassungen durch die Abtheilungen des Vereines übernommen werden sollen. Der Abtheilungsvorsteher, oder wenn die Aufgabe mehrere Abtheilungen zugleich betrifft, die betreffenden Abtheilungsvorsteher treten sonach gemeinschaftlich mit dem Schriftführer und der Partei zusammen, um behufs der nöthigen Verständigung über die zu stellende Aufgabe, und behufs des Abschlusses eines Uebereinkommens die erforderliche Rücksprache zu pflegen.

Dem Abtheilungsvorsteher obliegt es sich in den Einzelheiten der Aufgabe genau zu unterrichten, ferner zu beurtheilen, ob die Aufgabe durch die Kräfte des Vereines und bis zu welchem Termin gelöst und welche Verbindlichkeiten übernommen werden können, welche Kräfte und Mittel anzuwenden sind, und welcher Entgelt dafür, und wann zahlbar, zu beanspruchen ist.

Es ist die Pflicht der Abtheilungsvorsteher, den Parteien bemerkbar zu machen, daß der Verein für die Zweckmäßigkeit der Lösung der Aufgabe nur mit dem Vertrauen, das er genießt, und mit der ernsten Absicht dieses zu bewahren und zu kräftigen, einstehen kann, ohne jedoch eine weitere Verbindlichkeit zu übernehmen. Eben so ist es Pflicht derselben, die Partei zu unterrichten, in wie ferne der Verein im Stande ist, entweder vertrauenswürdige Personen zu bezeichnen, welche auf ihre Gefahr es übernehmen werden, Ausarbeitungen und Projecte des Vereines auszuführen oder sachverständige Individuen zu bestellen, welche eine verlässliche Ueberwachung der technischen Ausführung zu leisten im Stande sind.

Der Abtheilungsvorsteher und der besoldete Schriftführer haben dann das Uebereinkommen abzuschließen, wenn die Vergütungssumme, welche für die zu übernehmende Arbeit bezahlt werden soll, den Betrag von 200 fl. C.M. nicht überschreitet; wäre jedoch dieser Betrag höher, so muß die Verhandlung über den Abschluß des Uebereinkommens beim Verwaltungsrathe gepflogen werden.

Findet dann auf Grund vorausgegangener Verständigung ein Uebereinkommen Statt, so ist dasselbe durch den Vereinschriftführer in gehöriger Form zu Papier zu bringen und es ist darin jedenfalls zu bedingen, daß die Einhaltung dieses Uebereinkommens von einem oder dem andern Theile in Frage gestellt werden sollte, die Entscheidung über streitige Punkte, so wie überhaupt über die Rechte und Pflichten des einen oder des andern Theiles von einem Schiedsgerichte gefällt werden soll, zu welchem jeder Theil einen Schiedsrichter und beide einen Dritten als Obmann zu bestellen hätten. Im Falle aber sie sich über denselben nicht vereinigen könnten, soll es der Partei freistehen, sich von dem Architekten- oder Gewerbsvereine einen Obmann zu erbitten. Der Spruch dieses Schiedsgerichtes ist rechtskräftig und bindend für beide Theile.

§. 23. Ist ein Uebereinkommen abgeschlossen, so ist dieses der festgesetzten Abtheilung durch den Verwaltungsrath ungesäumt zuzustellen, damit diese sogleich nach den Bestimmungen für die Abtheilungsversammlungen zur Berathung der Frage und zur Veranlassung der Ausarbeitungen oder Projectverfassungen schreite, und die Lösung der Frage in dem verabredeten Termine bewerkstellige.

§. 24. Wurde theilweise oder gänzliche Vorausbezahlung der festgesetzten Entgeltssumme verabredet, so ist diese durch den besoldeten Schriftführer in Empfang und Verwahrung zu nehmen, und davon zur Deckung der Vorauslagen jene Beträge auszubehalten, welche von dem Empfänger quittirt und von dem Abtheilungsvorsteher durch seine Bestätigung, als zur Zahlung geeignet, angewiesen werden.

§. 25. Alle Correspondenz, welche aus der Uebernahme einer Ausarbeitung oder Projectverfassung erwächst, wird von der Geschäftskanzlei unter Mitfertigung des oder der betreffenden Abtheilungsvorsteher besorgt. Ist die Aufgabe gelöst, so wird die betreffende Ausarbeitung gegen Empfangsbestätigung und gegen Ertrag des bedungenen oder etwa noch rückständigen Entgeltes an die Partei ausgefolgt und es werden derselben alle etwa noch von ihr gewünschten Auskünfte und Aufklärungen zu geben sein.

§. 26. Ist das Geschäft abgethan, so wird von der Geschäftskanzlei Rechnung gelegt, dem Verwaltungsrathe sowohl der Bericht der betreffenden Abtheilungen, als auch jener der Geschäftskanzlei vorgelegt und der im §. 13 der Statuten bestimmte Antheil, welcher in die Vereinscasse fließen soll, von dem von der Partei in Anspruch genommenen Entgelte in Abzug gebracht und abgeführt.

§. 4. Der provisorische Vorsteher wird erforderlichen Falls auch zu jeder anderen Zeit nach Umständen mit einem oder mehreren der Geschäftsführer in Verkehr treten und Rücksprache pflegen.

§. 5. In der Regel wird der provisorische Vorsteher auf die Geschäftsbefordrungen des provisorischen Schriftführers und die Dienstleistungen des Kanzleibieners keinen unmittelbaren Einfluß nehmen; — jedoch werden sich diese allen seinen etwaigen Anordnungen zu unterziehen haben. Betreffen diese Anordnungen Gegenstände, welche in den Bereich der Geschäftsführer gehören, so wird der provisorische Vorsteher diese nachträglich hievon verständigen.

II. Von den Kanzlei-Geschäften.

§. 6. Die unmittelbare Leitung der Kanzleigeschäfte wird von dem Vereinsmitgliede J. A. Fischer als Geschäftsführer besorgt. Das Kanzleipersonale, nämlich der provisorische Schriftführer und der Kanzleibdiener, werden daher die diesfälligen Aufträge von dem genannten Mitgliede einzuholen und zu vollziehen haben.

§. 7. Dem provisorischen Schriftführer obliegt insbesondere die Evidenzhaltung des Geschäftsprotokolles, in welches die einlaufenden Zuschriften und abgehenden Erläuterungen einzutragen, und mehrere unverzüglich dem provisorischen Vorsteher und sonach über dessen Weisung dem betreffenden Geschäftsführer zu übermitteln sind.

§. 8. Es obliegt ihm ferner die Reinschrift der von dem provisorischen Vorstände im Allgemeinen oder den Geschäftsführern in ihrem Bereiche ausgehenden und zu unterfertigenden Zuschriften und Anordnungen.

§. 9. Sonach hat er die Bestellungen zu besorgen, und hierbei bezüglich der Form nach den speciellen Weisungen der Geschäftsführer vorzugehen. Mit den Expeditionen in loco hat er den Vereinsdiener unmittelbar zu beauftragen, die auswärtigen Correspondenzen sind zu Händen des Kanzleigeschäftsführers zu stellen, und werden entweder durch diesen besorgt oder sind in Gemäßheit seiner Anordnungen zu expediren.

§. 10. Der provisorische Schriftführer hat auch die Verzeichnisse der dem Vereine beigetretenen Mitglieder und überhaupt die tabellarischen Darstellungen nach Angabe des Geschäftsführers aufzulegen und in Ordnung zu erhalten.

§. 11. Der provisorische Schriftführer hat die erledigten und bestellten Geschäftsstücke zu registriren, und darf solche nur den Vereinsmitgliedern und nur gegen eine eigenhändig unterschriebene Bestätigung zur Einsicht und Zuznahme ausfolgen. Gegenstände, welche von dem provisorischen Vorsteher als solche bezeichnet werden, welche entweder zeitweilig geheim zu halten sind, oder überhaupt nicht aus dem Vereinslokale weggenommen werden dürfen, sind unter Schloß zu bewahren, und dürfen nur gegen eine von dem provisorischen Vorsteher gegengezeichnete Empfangsbescheinigung hinab gegeben werden.

§. 12. Der provisorische Schriftführer hat täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zwischen 5 und 7 Uhr Abends im Vereinslokale anwesend zu sein, und in dieser Zeit Briefschaften anzunehmen, und die von den Vereinsmitgliedern oder fremden Parteien verlangten Auskünfte zu erteilen. Hierbei hat er sich im Sinne der Statuten, der Geschäftsordnung und dieser provisorischen Vorschriften, und gegen Jedermann anständig zu benehmen.

§. 13. Der Kanzleibdiener hat gleichfalls in der vorbezeichneten Zeit im Vereinslokale gegenwärtig zu sein, und vorher für die Reinlichkeit, Beleuchtung und Heizung Sorge zu tragen.

III. Von der Cassa- und Deconomie-Verwaltung.

§. 14. Sämmtliche Eincassirungen und Auszahlungen, und alle auf die Deconomie bezüglichen Geschäfte werden im Namen des Vereines von dem Herrn Vereinsmitgliede und provisorischen Cassa-Geschäftsführer K. R a f f t besorgt. Der provisorische Schriftführer, sowie der Vereinsdiener haben daher von diesem die hierauf bezüglichen unmittelbaren Anordnungen zu empfangen und zu vollziehen.

§. 15. Die einlangenden Beitritts-erklärungen, so wie andere Documente, auf deren Grundlage dem Vereine eine Zahlung zugeht, sind daher im Wege des Kanzleigeschäftsganges (§. 7) dem provisorischen Cassaführer zuzumitteln und von diesem der Empfang zu besätigen.

§. 16. Gegenstände, für welche von Privatparteien die Einrückung in die Vereins-Zeitschrift verlangt wird, sind von dem provisorischen Schriftführer zu übernehmen, und er hat die hiesfür provisorisch systemisirten Beträge zu berechnen, den Empfang auf vorbereitete Quittungen zu besätigen, und jede von Fall zu Fall eingegangene Summe ohne Verzug in's Journal einzutragen und den Geldebetrag bei der nächsten Anwesenheit des Cassaführers im Vereinslokale an diesen abzuführen.

§. 17. Die Eincassirungen der Geld- und Jahresbeiträge werden in loco vor dem Vereinsdiener, und in Betreff der auswärtigen Mitglieder durch die Vermittlung der Kanzlei geschehen.

In dem letzten Fall hat der provisorische Schriftführer, vor der Expedition einer diesfälligen Correspondenz, den Kanzlei-Geschäftsführer J. A. Fischer zu verständigen, weil die Intervention dieses mit den auswärtigen Mitgliedern in andern Beziehungen communicirenden Vereinsmitgliedes häufig eine Abkürzung herbeiführen kann.

§. 18. Die Abfertigung und Zustellung der Quittungen erfolgt in loco im kurzen Wege; bei den auswärtigen Correspondenzen wird nach den Bestimmungen des §. 9. vorgegangen.

§. 19. Die Auslagen des Vereines werden von dem provisorischen Cassaführer unter Beibringung der von dem provisorischen Vorsteher oder von den Geschäftsführern in ihrem Bereiche ausgefertigten oder vidirten Belege aus der Vereinscassa bestritten, und es muß auf den Belegen bemerkt sein, in Folge welchen früheren Vereinsbeschlusses oder in Folge welcher Verabredung des provisorischen Vorstehers mit den Geschäftsführern (siehe §. 3) die entfallende Auslage erwachsen ist. Für Abgänge der Cassa bleibt der Cassa-Geschäftsführer K. R a f f t dem Vereine verantwortlich.

§. 20. Die kleinen Kanzlei-Auslagen sind von dem provisorischen Schriftführer zu bestreiten und hierüber ein Journal zu führen, welches auf Grund der Gegenzzeichnung des Kanzleigeschäftsführers wöchentlich ausgeglichen werden wird.

In dieses Journal ist mit Ablauf jeden Monats der Gehalt des provisorischen Schriftführers, dann die Löhnung des Dieners einzubeziehen.

IV. Von der Redaction der Vereins-Zeitschrift.

§. 21. Der durch die schriftlich eingeholte Abstimmung vom Vereine als verantwortlicher Redacteur erwählte Hr. A. Demarteau übernimmt gemein-

schaftlich mit den Herren J. Pollack, J. A. Fischer und E. D h m e y e r die Besorgung der Redactions-Geschäfte. Sie verständigen sich alle Wochen am Montage und Donnerstage über die aufzunehmenden Aufsätze und sonstige Maßnahmen, wobei der provisor. Schriftführer gegenwärtig zu sein hat, um das Verabredete zu notiren.

Der prov. Schriftführer untersteht überhaupt in Bezug auf die Geschäfte der Redaction dem Herrn verantwortlichen Redacteur A. Demarteau, von welchem auch dem Vereinsdiener die bezüglichen Befordrungen übertragen werden.

§. 22. Bei den obgenannten Verständigungen werden die einlangenden oder bereits eingelangten Manuscripte für die Originalmittheilungen gelesen und die Rangordnung ihres Erscheinens im Vereinsblatte bestimmt. Ueber etwaige Vorschläge wegen Aenderungen in der Stylisirung oberwähnter Aufsätze muß eine Verständigung stattfinden und diese können nur nach eingeholter Bewilligung des betreffenden Verfassers durch den verantwortlichen Redacteur A. Demarteau veranlaßt werden.

§. 23. Der verantwortliche Redacteur A. Demarteau hat das Recht, jene Artikel, namentlich solche, welche über Staatsöconomie, Organisation der Arbeit etc., kurz, solche Aufsätze, welche über eine technische Frage von politischem Standpunkte handeln, zurückzuweisen, wenn sie ihm weder mit der Tendenz des Blattes, noch mit seiner persönlichen Ueberzeugung übereinstimmend erscheinen.

§. 24. Sollte jedoch einer der Herren Mitredacteurs auf die Aufnahme eines Artikels dringen, welchen Herr A. Demarteau zurückzuweisen wünscht, so kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn ersterer in einer Anmerkung zu dem betreffenden Aufsätze erklärt, daß er die Verantwortlichkeit hiefür unbedingt übernehme.

§. 25. Jene Artikel, welche im Namen des Vereines veröffentlicht werden, sind von den Geschäftsführern mit dem Vereinsvorsteher zu besprechen (§. 3) wobei der Beschluß, ob ein Aufsatz überhaupt veröffentlicht werden soll, dem provisorischen Vorsteher im Einverständnisse mit dem verantwortlichen Redacteur, und die Schlußfassung über die Stylisirung dem letzteren allein vorbehalten bleibt.

§. 26. Zur Regelung der Art und Weise, in welcher die Redactions-Geschäfte zu besorgen sind, wird Nachgehendes im Einverständnisse der Genannten festgesetzt: Es wird in der Regel dem Herrn J. Pollack die Besorgung der allfälligen Holz- oder Zinkabdrücke der Zeichnungen, so wie die Besorgung der Auszüge aus fremden Journalen,

dem Herrn E. D h m e y e r die Stylisirung der Vereinsveröffentlichungen, die zweite Correctur dieser und aller anderen Mittheilungen, welche nicht von dem Einsender selbst besorgt wird, ferner

dem Herrn J. A. Fischer die Sammlung und die Ordnung der einlaufenden Originalmittheilungen und die Entwürfe für die Vereinsveröffentlichungen obliegen. Dem Herrn verantwortlichen Redacteur A. Demarteau bleibt die erste Lesung und die dritte Correctur aller Veröffentlichungen vorbehalten.

§. 27. Dem provisorischen Schriftführer obliegt insbesondere über Anlei- tung des verantwortlichen Redacteurs die Besorgung der ersten Correctur aller Veröffentlichungen, mit Ausnahme jener, wobei die Einsender den Wunsch der Selbstbetheiligung aussprechen.

§. 28. Ferner hat der provisorische Schriftführer über Anweisungen des verantwortlichen Redacteurs den persönlichen Verkehr mit dem Buchdrucker und die Ueberantwortung der Ableserungen desselben an den Verleger zu besorgen.

§. 29. Diese Bestimmungen gelten, bis die Erlaubniß zur Wieder-versammlung des Vereines erfolgt sein wird; sie werden in dieser ersten Wieder-versammlung dem Vereine zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt und verlieren von diesem Zeitpunkte an ihre Wirksamkeit, wofür bis dahin die bei ihrer Festsetzung theilhaftigen Vereinsmitglieder die Verantwortung übernehmen.

Wien, den 10. Jänner 1849.

(G. 3. 5. Circularschreiben an sämmtliche Herren Vereinsmitglieder.) Zur Kenntniß gelangt, daß mehrere der zum Beitritte in unseren Verein eingeladenen Herren Ingenieure in Zweifel sind, ob und welche bestimmte Biffer für den Gründungsbeitrag besteht, und ferner ausgesprochen haben, daß die festgesetzte Summe des Jahresbeitrages zu hoch sei, erlauben wir uns Sie im Interesse des Vereines um die möglichste Verbreitung des Folgenden zu bitten: Eine bestimmte Biffer für den Gründungsbeitrag wurde aus vielfachen Rücksichten nicht angenommen, sondern es ist in dieser Beziehung der freie Wille maßgebend; — zum Anhaltspunkte mag dienen, daß das Minimum der bisher eingelaufenen Beiträge 5 fl., das Maximum 50 fl. C.M. beträgt. Der Jahresbeitrag wurde nur mit Rücksicht auf die größeren Auslagen, welche sich für den Beginn des Institutes voraussichtlich zeigen, auf den höheren Betrag von 16 fl. C.M. bestimmt. Es ist bereits von einem Vereinsmitgliede ein Antrag auf die Ermäßigung für die nächste Generalversammlung eingebracht worden, wobei zur Basis die monatliche Auslage des Vereines auf 200 fl. und bei dem voraussichtlichen Bestande von wenigstens 200 Mitgliedern, im zweiten Quartale des Jahres 1849 der Monatsbeitrag eines Mitgliedes zu 1 fl. angenommen wurde. Dieser Antrag wird zwar, der Geschäftsordnung gemäß, allen Mitgliedern gelegentlich der Anzeile der Generalversammlung bekannt gegeben und ihnen hierdurch die Gelegenheit werden, sich hierüber auszusprechen; — wir erlauben uns jedoch, mit Rücksicht auf den vorhabenden Zweck, Sie schon früher hierüber zu verständigen.

Wien, den 2. Jänner 1849.

(G. 3. 12. Circularschreiben an sämmtliche Herren Vereinsmitglieder.) Wir bitten, technische Mittheilungen, deren Veröffentlichung in der Vereins-Zeitschrift gewünscht wird, gefälligst unter der Adresse der Geschäftskanzlei des österreichischen Ingenieurvereines (Leinfalkstraße Nr. 72) oder des verantwortlichen Redacteurs (Josephstadt Nr. 48—49) einzufenden.

Ferner bitten wir jene Herren thätigen Mitglieder, welche bis jetzt ihren Beitritt zu einer oder mehreren der, in dem §. 15 der Statuten bezeichneten Abtheilungen noch nicht erklärt haben, dieses in Kürze thun zu wollen, und ersuchen jene Herren Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen für das Jahr 1848 im Rückstande sind, dieselben baldigt zu begleichen, indem der Cassa-Abschluß gemacht und seiner Zeit bekannt gegeben werden wird. Die außer Wien wohnenden Herren Mitglieder belieben sich bei ihrem Verkehre mit der Geschäftskanzlei des Vereines und also auch bei Geldsendungen der k. k. Post zu bedienen.

Wien, den 15. Jänner 1849.